

Informationen und Hinweise zur Magister-Abschlussprüfung

SPO 2021*

1. Magister-Prüfung und Magister-Abschlussprüfung

Die Magister-Prüfung schließt das Studium der Katholischen Theologie in seiner Gesamtheit ab. Sie umfasst die Magister-Arbeit und die Magister-Abschlussprüfung.

Die Magister-Abschlussprüfung dient der Darlegung fächerübergreifender Kenntnisse in Katholischer Theologie und der notwendigen Synthese des theologischen Vollstudiums. In ihr weisen die Prüflinge nach, dass sie zum einen die wesentlichen Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorstellen und im wissenschaftlichen Diskurs verteidigen, deren gesamttheologische Relevanz erläutern, thematische Zusammenhänge zu anderen theologischen Fächern herstellen oder interdisziplinäre Verbindungslinien aufzeigen können und zum anderen in der Lage sind, die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden, ausgewählte theologische Fragestellungen in fächerübergreifender Perspektive mit wissenschaftlicher Methode weitgehend selbstorganisiert zu erarbeiten bzw. zu vertiefen und diese innerhalb des begrenzten Zeitrahmens eines Kolloquiums in angemessener Form synthetisch darzustellen und zu diskutieren.

2. Prüfungsart/-umfang

Die Magister-Abschlussprüfung wird als Kolloquium von ca. 70 Minuten Dauer vor einer (→ 11.) Prüfungskommission von drei Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen durchgeführt.

Das Kolloquium gliedert sich in eine Synthese im Fach der Magister-Arbeit von ca. 30 Minuten Dauer und eine Synthese von jeweils ca. 20 Minuten Dauer in zwei weiteren, vom Prüfling gewählten Fächern aus zwei anderen Instituten.

Die Synthese im Fach der Magister-Arbeit besteht aus einer Defensio (Vortrag) anhand eines Thesenpapiers mit anschließender Diskussion, die sich ausgehend vom Thema der Magister-Arbeit auch auf andere Themengebiete erstrecken kann.

Das Thesenpapier zum Vortrag ist der Prüfungskommission bis zum Ende des 7. Tages vor Beginn der Prüfung vorzulegen.

3. Themenfindung

Die Themenfindung für die Syntheseprüfung in den beiden gewählten Fächern erfolgt in Absprache zwischen dem bzw. der Studierenden und dem jeweiligen Fachvertreter bzw. der jeweiligen Fachvertreterin und ist vor Ablauf der (→ 9.) Anmeldefrist abzuschließen.

4. Stoffabspracheprotokoll

Über die erfolgte Absprache des Prüfungsstoffes wird ein Protokoll erstellt, das den weiteren Mitgliedern der (→ 11.) Prüfungskommission unverzüglich weiterzuleiten und nach Abschluss des Kolloquiums zusammen mit dem Thesenpapier dem (→ 12.) Prüfungsprotokoll beizufügen ist.

In diesem Stoffabspracheprotokoll werden auch die von den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen zugelassenen fachspezifischen Hilfsmittel festgelegt.

Das Formular für das Stoffabspracheprotokoll steht auf der Webseite zum [Magister](#)-Studiengang unter dem Akkordeon zur Magister-Abschlussprüfung bereit.

5. Prüfungssprache

Mit Zustimmung der einzelnen Prüfer bzw. Prüferinnen kann das Kolloquium auf Antrag des Prüflings als Ganzes oder in Teilen auch in Englisch abgehalten werden.

Ein solcher (formloser) Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung an die (→ 11.) Prüfungskommission zu stellen.

* § 20 Magister-Abschlussprüfung i.V.m. der Teil-/Modulbeschreibung zu 01-MAP Magister-Abschlussprüfung in Anlage 3 Studienfachbeschreibung und Anlage 4 Modulhandbuch bzw. dem Studienverlaufsplan (10. Fachsemester). Für die Durchführung und Organisation der Magister-Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 16, 21 und 22 sowie 25 bis 30 entsprechend.

6. Zeitpunkt der Ablegung

Die Magister-Abschlussprüfung wird in der Regel am Ende des zehnten Fachsemesters (vgl. Studienverlaufsplan) abgelegt; sie kann frühestens nach Abgabe der Magister-Arbeit und in der Regel nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

Falls die die Magister-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet und ein zweiter Gutachter bzw. eine zweite Gutachterin durch den Prüfungsausschuss bestellt wird, kann die Magister-Abschlussprüfung frühestens zum nächsten Prüfungstermin im Prüfungszeitraum für Nach-, Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfungen zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden.

7. Prüfungszeitraum

Die Magister-Abschlussprüfung wird in der Regel am Donnerstag oder Freitag der ersten Woche des regulären (Haupt-) Prüfungszeitraums (letzte Woche der Vorlesungszeit) durchgeführt.

8. Anmeldung

Die Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe des Faches, in dem die Magister-Arbeit angefertigt worden ist, des Themas und des Betreuers bzw. der Betreuerin der Magister-Arbeit sowie der beiden für die Synthese gewählten Fächer und des jeweiligen Fachvertreters bzw. der jeweiligen Fachvertreterin.

Sie ist dem Prüfungsamt von dem bzw. der Studierenden innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten (→ 9.) Anmeldefrist vorzulegen.

Das Formular für die Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung steht auf der Webseite zum [Magister-Studiengang](#) unter dem gleichnamigen Akkordeon bzw. auf der Webseite des Prüfungsamtes zum [Magister Katholische Theologie](#) bereit.

Wird die Magister-Arbeit auch nach dem ggf. erforderlichen zweiten Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Anmeldung bzw. Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung als aufgehoben.

9. Anmeldefrist

Anmeldefrist (Beginn und Ende des Anmeldezeitraums) für die Magister-Abschlussprüfung (gemäß Studienverlaufsplan im 10. Fachsemester) ist in einem SS: 01.05. bis 31.05., in einem WS: 01.11. bis 30.11.

10. Zulassung

Die Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung setzt voraus, dass der bzw. die Studierende zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. die geprüften Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen hat;
2. Teil-/Module des Studiengangs im Umfang von 240 ECTS auf Teilmodulebene, darunter Module im Umfang von maximal 19 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich bzw. ASQ-Pool, erfolgreich absolviert und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen hat sowie
3. die Magister-Arbeit fristgemäß abgegeben hat.

Die Kontrolle der Erfüllung dieser Voraussetzungen wird nach Vorlage der schriftlichen (→ 8.) Anmeldung vom Prüfungsamt durchgeführt. Über nicht erfüllte Voraussetzungen bzw. nicht erbrachte Nachweise wird der bzw. die Studierende vom Prüfungsamt unverzüglich, insbesondere in elektronischer Form informiert.

Sind Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen noch nicht erbracht bzw. gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen worden, kann der bzw. die Studierende diese noch bis vor Ablauf der (→ 9.) Anmeldefrist gegenüber dem Prüfungsamt nachweisen.

Bei Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung wird die dem Prüfungsamt von dem bzw. der Studierenden vorgelegte schriftliche (→ 8.) Anmeldung unverzüglich, insbesondere in elektronischer Form, dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Magister-Arbeit, der bzw. die in der Regel zugleich Prüfungsvorsitzender bzw. Prüfungsvorsitzende ist, zur weiteren Organisation und Durchführung der Magister-Abschlussprüfung übermittelt.

11. Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören in der Regel der Betreuer bzw. die Betreuerin der Magister-Arbeit und die Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen der beiden für die Synthese gewählten Fächer an.

Den Prüfungsvorsitz übernimmt in der Regel der Betreuer bzw. die Betreuerin der Magister-Arbeit.

Der bzw. die Prüfungsvorsitzende moderiert das Kolloquium.

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission aus wichtigem Grund verhindert, kann er bzw. sie auch kurzfristig durch einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin ersetzt werden.

12. Prüfungsprotokoll

Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort, Zeit und Dauer der Prüfung, der Name des Prüflings und die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen sowie gegebenenfalls des Beisitzers bzw. der Beisitzerin, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

Dem Prüfungsprotokoll sind das (→ 4.) Stoffabspracheprotokoll sowie das Thesenpapier (→ unter 2. Prüfungsart/-umfang) beizufügen.

Zur Führung des Protokolls kann der bzw. die Prüfungsvorsitzende einen sachkundigen Beisitzer bzw. eine sachkundige Beisitzerin bestellen.

Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. Prüferinnen sowie gegebenenfalls dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

13. Prüfungsergebnis

Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

Die Verbuchung des Prüfungsergebnisses erfolgt unverzüglich.

14. Rücktritt

Der Rücktritt von der (→ 8.) Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung ist bis zum Ende des 7. Tages vor Beginn der Prüfung möglich.

Das Formular für den Rücktritt von der angemeldeten Magister-Abschlussprüfung steht auf der Webseite zum [Magister-Studiengang](#) unter dem gleichnamigen Akkordeon bzw. auf der Webseite des Prüfungsamtes zum [Magister Katholische Theologie](#) bereit.

15. Nichterscheinen

Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Magister-Abschlussprüfung, gilt diese als nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0).

Bei Nichterscheinen wegen Krankheit hat der bzw. die Studierende das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes bzw. einer Ärztin nachzuweisen.

16. Wiederholung

Eine bestandene Magister-Abschlussprüfung darf nicht wiederholt werden.

Eine nicht bestandene Magister-Abschlussprüfung kann auf schriftlichen Antrag des Prüflings (→ 8. Anmeldung) zum nächsten Prüfungstermin im Prüfungszeitraum für Nach-, Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfungen zu Beginn des folgenden Semesters einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung kann an der Universität Würzburg nur dann abgelegt werden, wenn der Prüfling auch die erste Prüfung an der Universität Würzburg abgelegt hat.

Die für die erste Prüfung getroffene Fächerwahl (→ unter 2. Prüfungsart/-umfang) und Prüfungsstoffabsprache (→ 3. Themenfindung i.V.m. → 4. Stoffabspracheprotokoll) gilt auch für die Wiederholungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung davon mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.